

Änderung der Jugendförderrichtlinie LK V-R

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK V-R), beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 21. September 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016, wird nach Beschlussfassung durch Jugendhilfeausschuss am 16. Oktober 2017 wie folgt geändert:

1. Unter A im Punkt 2. Leitsätze wird im vierten Anstrich nach „ eine angemessene Eigenleistung“ die Angabe „von 10 %“ gestrichen.
2. Unter B wird der Punkt 3. Eigenanteil der Träger wie folgt neu gefasst:

„Zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzung leisten die Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.“
3. Unter C im Punkt 3. Zuständigkeiten, Finanzierung wird im dritten Absatz nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Eine Anteilsfinanzierung erfolgt in der Regel bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes/der Maßnahme.“
4. Unter C im Punkt 1. Antragstellung - Form und Frist wird im dritten Absatz der 2. Satz gestrichen:

„Für jede/s einzelne Projekt/Maßnahme ist ein einzelner Antrag einzureichen.“
5. Unter B im Punkt 4 Rückzahlungspflicht im achten Anstrich wird die Angabe „über 60,00 € netto“ durch „über 400,00 €“ ersetzt.
6. Unter C im Punkt 2. Zuwendungsfähige Ausgaben im elften Anstrich Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände wird die Angabe „bis 60,00 € netto“ durch „bis 400,00 €“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 wird im neunten Anstrich Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände die Angabe „bis 60,00 € netto“ durch „bis 400,00 €“ ersetzt.
8. Die Änderungen treten ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat

L. S.